

ist, kann nach R. Ivo auch nicht der Verfasser dieser Sammlung gewesen sein. Für seine Untersuchung hat er über 50 Hss. der Briefsammlung Ivos herangezogen, um sichere Aussagen über den jeweiligen Wortlaut der Zitate machen zu können. In einem Anhang (S. 303–338) sind sämtliche Parallelen zwischen den kanonistischen und theologischen Zitaten in den Briefen und den vier „ivonischen“ Sammlungen aufgeführt. Dabei ist bei jedem Zitat jene Sammlung durch Fettdruck hervorgehoben, die als Vorlage erwiesen wurde. Die Arbeit gelangt auch zu Erkenntnissen über die Bedeutung Ivos für die geistige Entwicklung der Zeit um 1100: Während sowohl im Dekret als auch in den Briefen einander widersprechende Texte aus den kirchenrechtlichen Autoritäten beibehalten wurden, um das Nebeneinander von „Recht und Gnade“ (*rigor* und *misericordia*), von dem auch der berühmte Prolog Ivos spricht, zu demonstrieren, versuchte die Panormia, die in dieser Sammlung dargebotenen Texte durch Kürzung, Weglassen und andere Anordnung so zu verändern, dass die Aussagen zu einzelnen Themen sehr viel einheitlicher erscheinen (R. spricht auf S. 209 davon, dass die Panormia „a monolithic doctrine of general rules“ schaffen wollte). Vor allem im Bereich der Sakramentenlehre, der Ekklesiologie und des Ehrechts kann der große Unterschied zwischen Dekret und Panormia herausgearbeitet werden. Mit diesen Bemerkungen ist der reiche Inhalt dieser Arbeit noch lange nicht ausgeschöpft, für die der Vf. zahlreiche Hss. und eine riesige Menge an Literatur herangezogen hat.

Wilfried Hartmann

Summa in Decretum Simonis Bisinianensis, ed. Petrus V. AIMONE BRAIDA (Monumenta iuris canonici. Series A: Corpus glossatorum 8) Città del Vaticano 2014, Biblioteca Apostolica Vaticana, CCXLII u. 569 S., 7 Taf., ISBN 978-88-210-0900-6, EUR 100. – Simon von Bisignano wurde in Kalabrien geboren und war vielleicht ein Schüler Gratians (eher unwahrscheinlich). Er verfasste eine Summa zu Gratians Decretum, die hier von A. ediert wird, ferner viele einzelne Glossen, die in Marginalien zu Decretum-Hss. zu finden sind. Simon studierte in Bologna und lehrte höchstwahrscheinlich auch dort. Die Grundlage von A.s Edition ist eine italienische Hs., London, British Library, Royal 10.A.III. Insgesamt sind neun Hss. mit Versionen der Summa erhalten. Die Beschreibung dieser Hss. hätte ausführlicher sein können. Simon war einer der ersten Dekretisten, die päpstliche Dekretalen umfassend zitierten. Der Vf. verzeichnet und bespricht 101 Dekretalen, die Simon in seine Summa integrierte. Simon griff ferner fast 200 Jahre zurück und nahm Bezug auf Kanones im Decretum des Burchard von Worms, die Gratian nicht in sein Decretum einbezogen hatte. Diese Praxis war nicht neu. Schon die frühesten Glossen zu Gratians Decretum hatten Burchard zitiert, ohne andere vorgratianische Sammlungen zu erwähnen. Simon integrierte einige dieser frühen Verweise auf Burchard in seine Summa. Warum die Kanonisten auf Burchard Bezug nahmen, ohne die anderen vorgratianischen Kanones-Sammlungen zu erwähnen, harrt noch einer Untersuchung und Erklärung. Die neuesten Editionen der Monumenta iuris canonici enthalten Tabellen, in denen sowohl die Zitate aus den Dekretalen und aus Burchard als auch aus dem römischen Recht,